

Kreisverband SOEST

Satzung

des Kreisverbands **Soest** im Landesverband Nordrhein-Westfalen (NRW)
(„dieBasis Kreisverband **Soest**“)
der Basisdemokratischen Partei Deutschland

Der Satzung vorangestellt sei die folgende Präambel, die dazu dient, den Geist zu erfassen, in welchem die Partei ihre Aufgabe zu erfüllen trachtet:

*Der Kreisverband **Soest** im Landesverband NRW der Basisdemokratischen Partei Deutschland (Kurzbezeichnungen „dieBasis Kreisverband **Soest**“, alternativ „dieBasis **Soest**“) vereinigt Menschen ohne Unterschied des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, des Bekenntnisses sowie der körperlichen und seelischen Verfassung, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaats und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt dieBasis Kreisverband **Soest** entschieden ab.*

*Der Kreisverband „dieBasis **Soest**“ steht für Achtsamkeit, Aufmerksamkeit und Verantwortung im Sinne von Eigen- und Fremdverantwortung, sowie für eine Gesamtstruktur, in der sich alle Menschen gleichberechtigt an den Entscheidungen beteiligen dürfen.*

Unsere wichtigsten Grundrechte sind die Freiheitsrechte. Diese überragen alle anderen Grundrechte. Eine freiheitliche Gesellschaft ist nur vorstellbar, wenn Macht begrenzt ist und ihre Ausübung vom Souverän, dem Volk, kontrolliert wird. Ziel ist ein liebevoller, friedlicher Umgang miteinander, bei dem das Menschsein und die Menschlichkeit des anderen immer Beachtung finden. Dem Menschen wohnt eine Schöpferkraft inne, die für eine Erneuerung in der Politik genutzt werden soll. Was dem Leben, der Liebe und der Freiheit dient, muss aufgebaut, gefördert und geschützt werden.

Die neue Politik muss den Menschen als körperlich-seelisch-geistiges Wesen mit all seinen Bedürfnissen und Anliegen für eine lebensfreundliche Welt ins Zentrum setzen. Sie soll Sorge tragen, dass alle Lebensbereiche sich diesbezüglich erneuern: das soziale Leben und Bildung im Sinne der Freiheit, das Wirtschaftsleben im Sinne der Brüderlichkeit und das Rechtsleben im Sinne der Gleichheit. Das bedeutet auch, dass der Mensch anerkennt, dass er Teil des Gesamten ist. Er ist Teil der Welt, der Natur, zu der auch Tiere und Pflanzen gehören. Das beinhaltet, dass der Mensch voll verantwortlich diese Welt und diese Natur achtet, für sie sorgt, sie schützt und gesund erhält.

Mitglieder werden bei uns unabhängig von ihrem Geschlecht als Mitglieder und mit dem generischen Femininum/Maskulinum bezeichnet. Dies ist grundsätzlich geschlechtsneutral zu verstehen.



Kreisverband SOEST

48 § 1 Name und Tätigkeitsgebiet

49 (1) „Die Basisdemokratische Partei Deutschland“ (im Folgenden auch „die
50 Partei“ genannt) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik
51 Deutschland und im Sinne des Parteiengesetzes.

52 (2) „Die Basisdemokratische Partei Deutschland Kreisverband Soest“ mit der
53 Kurzbezeichnung „dieBasis Kreisverband SOEST“, alternativ „dieBasis SOEST“,
54 (im Folgenden auch „Kreisverband“ genannt) ist ein Gebietsverband der Partei im
55 Sinne des § 4 Abs. 2 des Parteiengesetzes im Gebiet des Bundeslandes
56 Nordrhein-Westfalen (NRW). Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf den
57 Landkreis SOEST.

58 (3) In der allgemeinen wie auch in der Wahlwerbung darf der Zusatz der
59 Organisationsstellung weggelassen werden.

60

61 § 2 Zweck

62 (1) Der Zweck der Partei ist die Mitwirkung und Förderung der politischen
63 Willensbildung der Menschen auf allen politischen Ebenen in den Kommunen,
64 Kreisen und Bezirken des Landes NRW, der Bundesrepublik Deutschland und
65 Europa.

66 (2) Sie vereinigt Menschen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des
67 Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der
68 sexuellen Orientierung und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau
69 eines demokratischen Rechtsstaats und einer modernen freiheitlichen
70 Gesellschaftsordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken
71 wollen.

72 (3) Totalitäre, diktatorische und faschistische sowie undemokratische
73 Bestrebungen jeder Art lehnt die Partei entschieden ab.

74 (4) Die Partei wirkt an der Gestaltung eines freiheitlichen demokratischen
75 Staats- und Gemeinwesens mit, das allen Menschen ein selbstbestimmtes und
76 verantwortliches Leben ermöglichen soll. Eine freiheitliche Gesellschaft beruht auf
77 den folgenden vier Säulen:

78 - Freiheitsrechte

79 Die Freiheitsrechte sind die wichtigsten Grundrechte. Nur in einer freien und
80 freiheitlichen Gesellschaft können sich die Menschen entsprechend ihrer
81 Persönlichkeit entfalten. Diese Rechte dürfen nur da eingeschränkt werden, wo
82 im Zusammenleben der Menschen die Freiheit anderer unangemessen leiden
83 würde.

84 - Machtbegrenzung (nach innen und außen)

85 Eine freiheitliche Gesellschaft kann es nur geben, wenn Macht und
86 Machtstrukturen begrenzt und kontrolliert werden. Das Volk muss zu jedem
87 Zeitpunkt der Souverän sein. Dieser Grundsatz gilt auch innerhalb der Partei.

88 - Achtsamkeit

89 Das Zusammenleben der Menschen erfordert Aufmerksamkeit, Achtsamkeit und
90 Übernahme von Verantwortung im Sinne von Eigen- und Fremdverantwortung.
91 Wenn der Mensch im Mittelpunkt steht und die Mitglieder unserer Gesellschaft
92 gegenseitig einen liebevollen Umgang pflegen, kann es gelingen, staatsweiten
93 Gemeinschaftssinn zu erzeugen.

94



Kreisverband SOEST

95 - Schwarmintelligenz

96 Eine wahrhaft demokratische Gesellschaft erfordert die direkte und
97 gleichberechtigte Beteiligung aller mündigen Menschen an sämtlichen politischen
98 Prozessen, einschließlich der Entscheidungsfindung. Hierbei wird die
99 „Schwarmintelligenz“ als Intelligenz der Menge überlegen gegenüber der von
100 wenigen ausgewählten Entscheidern angesehen.

101

102 § 3 Sitz

103 (1) Der Sitz des Kreisverbands ist **SOEST**.

104 (2) Solange dort keine Geschäftsstelle besteht, hat der Kreisverband seinen Sitz
105 an der Adresse des stellvertretenden Vorsitzenden Anatolio Solo (Gutenbergweg 19, 59519 Möhnesee

106

107 § 4 Satzungsänderungen

108 (1) Änderungen der Kreisverbandssatzung können nur von einer
109 Mitgliederversammlung (Parteitag) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der
110 abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

111 (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden,
112 wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung
113 (Parteitag) beim Kreisvorstand schriftlich oder per E-Mail eingereicht worden ist.

114 (3) Der Kreisvorstand ist verpflichtet, mindestens drei Wochen vor Beginn der
115 Mitgliederversammlung (Parteitag) den Änderungsantrag den Mitgliedern zur
116 Kenntnis zu bringen.

117 (4) Änderungsanträge zu Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen
118 vor der Mitgliederversammlung (Parteitag) schriftlich oder per E-Mail eingereicht
119 werden.

120

121 § 5 Auflösung

122 (1) Die Auflösung des Kreisverbands kann durch die dazu einberufene
123 Mitgliederversammlung (Parteitag) mit einer Mehrheit von drei Vierteln der
124 Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag
125 mindestens sechs Wochen vorher den Mitgliedern mit eingehender Begründung
126 bekannt gegeben worden ist.

127 (2) Die Auflösung des Kreisverbands kann auch durch den Landesparteitag mit
128 einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen
129 werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher
130 den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist.

131 Dieser Beschluss enthält das Recht der Partei, mit sofortiger Wirkung alle
132 Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um eine neue entsprechende
133 Untergliederung zu gründen.

134

135 § 6 Gliederung in Ortsverbände

136 (1) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände (Gemeinden oder
137 kreisangehörige Städte). Jedes Mitglied im Kreisverband gehört genau einem
138 Ortsverband an, in der Regel dem seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen
139 Aufenthalts.

140 (2) Der Ortsverband umfasst in der Regel das Gebiet der Gemeinde oder der
141 kreisangehörigen Städte.



Kreisverband SOEST

- 142 (3) Es wird angestrebt, in allen Kreisbezirken Ortsverbände zu bilden.
143 (4) Ortsverbände führen den Namen „dieBasis [Ortsverband]“.
144 (5) Über die örtliche Abgrenzung oder Zusammenlegung der Ortsverbände
145 entscheidet die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes.
146 (6) Organe eines Ortsverbands sind die Ortsmitgliederversammlung und der
147 Ortsvorstand.
148 (7) Ein Ortsverband sollte aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen.
149

§ 7 Organe des Kreisverbands

- 151 (1) Organe des Kreisverbands sind
152 - der Vorstand des Kreisverbands
153 - die Mitgliederversammlung (Parteitag) des Kreisverbands
154 (2) Vorstand des Kreisverbands
155 Der geschäftsführende Vorstand des Kreisverbands setzt sich zusammen aus
156 - dem Kreisvorsitzenden/der Kreisvorsitzenden
157 - einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
158 - dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
159 - einem/einer stellvertretenden Schatzmeister/der Schatzmeisterin
160
161 - einem Schriftführer
162
163 - einem Querdenker & Visionär
164
165 -
166
167 -
168
169 (3) Die Mitgliederversammlung (Parteitag) kann darüber hinaus jeweils über
170 einen Mehrheitsbeschluss weitere Vorstandsmitglieder festlegen, wenn geeignete
171 Kandidaten/Kandidatinnen hierfür zur Verfügung stehen:
172 - einen weiteren gleichberechtigten Vorsitzenden/eine weitere gleichberechtigte
173 Vorsitzende (Doppelspitze)
174 - einen weiteren stellvertretenden Vorsitzenden/eine weitere stellvertretende
175 Vorsitzende
176 - einen Schriftführer/eine Schriftführerin
177 - einen stellvertretenden Schatzmeister/eine stellvertretende Schatzmeisterin
178 - einen Säulenbeauftragten/eine Säulenbeauftragte
179 - einen Schwarmbeauftragten/eine Schwarmbeauftragte
180 - weitere Beisitzer/Beisitzerinnen
181 (4) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Kreisverband nach außen,
182 erledigt die laufenden Angelegenheiten, bereitet die Sitzungen der
183 Mitgliederversammlung (Parteitag) vor und vollzieht dessen Beschlüsse. Er
184 entscheidet über Angelegenheiten des Kreisverbands, soweit nicht die
185 Mitgliederversammlung (Parteitag) zur Entscheidung berufen ist.
186 (5) Der Vorstand des Kreisverbands gibt sich eine Geschäftsordnung.
187 (6) Der Vorstand des Kreisverbands kann weitere Mitglieder des Kreisverbands
188 kooptieren, die eine beratende Funktion haben.



Kreisverband SOEST

- 189 (7) Die Mitgliederversammlung (Parteitag)
190 Die Mitgliederversammlung (Parteitag) ist mindestens einmal jährlich vom
191 Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat mit einer Frist von vier Wochen
192 schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. Darüber hinaus gelten für die Einberufung
193 einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (Parteitag) die Bestimmungen
194 der Satzung des Landesverbandes NRW entsprechend.
- 195 (8) Die Mitgliederversammlung (Parteitag) hat folgende Aufgaben: Sie
196 - beschließt über Änderungen dieser Satzung; Änderungen bedürfen der Mehrheit
197 von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
198 - wählt für die Dauer von zwei Kalenderjahren die Mitglieder des Vorstands sowie
199 zwei Kassenprüfer/zwei Kassenprüferinnen
200 - entscheidet über die Entlastung des Vorstands.
201 - entscheidet über die grundlegenden Fragen des Kreisverbands
202 - entscheidet über die Verschmelzung und Auflösung der Gliederung.

203

§ 8 Pflichten der Gebietsverbände

- 204 (1) Die Gebietsverbände sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was sich gegen
205 die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.
206 (2) Verletzt ein untergeordneter Verband oder dessen Organe diese Pflichten, ist
207 der Vorstand des übergeordneten Verbands bzw. der Partei berechtigt und
208 verpflichtet, diesen zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern.
209 (3) Wird einer solchen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist
210 entsprochen, so kann der Vorstand der Partei bzw. des übergeordneten Verbands
211 anweisen, in einer Frist von einem Monat eine Mitgliederversammlung
212 einzuberufen. Auf dieser ist der direkt übergeordnete Verband berechtigt, die
213 erhobenen Vorwürfe durch seine Mitglieder zu vertreten und, ohne an eine Frist
214 oder Form gebunden zu sein, Anträge zu stellen. Erfolgt die verlangte
215 Einberufung der Mitgliederversammlung nicht, ist hierzu der übergeordnete
216 Verband berechtigt. Die einzuhaltende Frist beträgt in diesem Fall mindestens
217 zwei Wochen.
218 (4) Der Vorstand der Partei hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und
219 Prüfungen durchzuführen. Die nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet, die
220 entsprechenden Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur
221 Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.

222

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- 224 (1) Mitglied kann jeder werden,
225 - der die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt,
226 - der das 16. Lebensjahr vollendet hat,
227 - der nicht in Folge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht
228 verloren hat,
229 - der keiner anderen Partei oder politischen Vereinigung angehört, die der
230 Satzung der Basisdemokratischen Partei Deutschland widersprechen.
231 (2) Mitglieder der Partei können nur natürliche Personen sein.
232 (3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag
233 erforderlich.
234 (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Kreisverbands.
235



Kreisverband SOEST

- 236 (5) Mitglieder, an deren Wohnsitz noch kein Kreis- oder Kreisverband gegründet
237 wurde, können auf schriftlichen Antrag Mitglieder des Kreisverbands **SOEST**
238 werden. Sie erhalten kein passives Wahlrecht.
- 239 (5) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden.
- 240 (6) Die Mitgliedschaft endet durch
- 241 - Tod,
242 - Austritt,
243 - Ausschluss,
244 - bei Ausländern bei Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland oder durch
245 - rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit
246 oder des Wahlrechts.
- 247 (7) Der Austritt ist ohne Angabe von Gründen jederzeit durch schriftliche
248 Erklärung an den Kreisvorstand bzw. an den jeweils zuständigen Landes- oder
249 Bundesvorstand möglich.
- 250 (8) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich
251 gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei
252 verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- 253 (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet keine Erstattung oder Verrechnung
254 von Mitgliedsbeiträgen statt.
- 255 (10) Ausgeschlossen ist eine weitere Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer
256 Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung(en) den Zielen der Partei
257 und/oder der freiheitlichen Grundordnung direkt widerspricht. Mit dem Beitritt in
258 die Partei wird anerkannt, dass allein die schiedsgerichtliche Feststellung, dass es
259 sich um eine solche Organisation oder Vereinigung handelt, zum unmittelbaren
260 Ausschluss aus der Partei führt.
- 261
- 262 **§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- 263 (1) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Jedes Mitglied hat das Recht, im
264 Rahmen dieser Satzung, die Zwecke der Partei zu fördern und sich innerhalb der
265 satzungsmäßigen Organe an der politischen und organisatorischen Arbeit der
266 Partei zu beteiligen, insbesondere
- 267 - das Programm des Kreisverbands mitzugestalten und auf ihre politische Arbeit
268 Einfluss zu nehmen;
269 - die Rechenschaftsberichte der Parteiorgane, und der Repräsentanten der Partei
270 entgegenzunehmen, zu prüfen und zu ihnen Stellung zu nehmen;
271 - an den Mitgliederversammlungen (Parteitag) mit Stimmrecht teilzunehmen;
272 - bei der Aufstellung von Bewerbern/von Bewerberinnen für parteiinterne und
273 öffentliche Wahlen mitzuwirken;
274 - Parteiämter zu übernehmen, für allgemeine Wahlen als Bewerber/als
275 Bewerberin benannt und für öffentliche Ämter in Vorschlag gebracht zu werden.
276 - Auf ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen (Parteitag)
277 haben nur die Mitglieder Stimmrecht, die ihren ersten Mitgliedsbeitrag geleistet
278 und bis sieben Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung (Parteitag) keine
279 Beitragsrückstände haben.
- 280 - Neumitglieder sind erst nach Ablauf von 14 Tagen nach Bestätigung der
281 Mitgliedschaft durch den Vorstand berechtigt, bei Wahlen des Kreisverbandes ihr
282 aktives und passives Wahlrecht auszuüben.



Kreisverband SOEST

283 (2) Wer ein Parteiamt oder als Repräsentant/als Repräsentantin der Partei ein
284 öffentliches Amt übernimmt, ist verpflichtet, es gewissenhaft zu führen und über
285 seine/ihre Amtsführung auf Verlangen der Mitgliederversammlung (Parteitag)
286 Rechenschaft zu geben.

287

§ 11 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

289 (1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder
290 Ordnung der Partei oder fügt der Partei Schaden zu, so können folgende
291 Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden: Verwarnung, Verweis, Enthebung von
292 einem Parteiamt und/oder die Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu
293 bekleiden. Zuständig für das Verfahren ist der Landesvorstand, ersatzweise der
294 Bundesvorstand.

295 (2) Vor Verhängung der Ordnungsmaßnahme ist das Mitglied anzuhören. Der
296 Beschluss über die Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied in Schriftform unter
297 Angabe von Gründen mitzuteilen.

298

§ 12 Konfliktlösung bei Streitigkeiten unter Mitgliedern

300 Streitigkeiten der Partei mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über
301 Auslegung und Anwendung der Parteisatzungen sind durch die zuständigen
302 Vorstände oder im Rahmen einer Mediation möglichst gütlich beizulegen. Ist eine
303 gütliche Einigung nicht zu erreichen, so entscheidet ein Schiedsgericht im
304 Rahmen seiner Zuständigkeit.

305

§ 13 Besondere Pflicht zur Verschwiegenheit

307 Interna, die Persönlichkeitsrechte von Mitgliedern und
308 Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen betreffen, können per mehrheitlichem Beschluss
309 eines Organs als Verschlussache deklariert werden. Über Verschlussachen ist
310 grundsätzlich aus vorgenannten Gründen Verschwiegenheit zu wahren.
311 Verschlussachen können per mehrheitlichem Beschluss von diesem Status
312 befreit werden.

313

§ 14 Mitgliederbefragung und -entscheid (Basisabstimmung)

315 (1) Der Kreisverband entscheidet bis auf die nachfolgenden Ausnahmen
316 grundsätzlich auf der Basis von Mitgliederentscheiden. Ein Mitgliederentscheid
317 findet nicht statt über den Haushaltsplan der Partei, die Beschäftigung von
318 Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und andere Fragen der inneren Organisation der
319 Partei und der Parteigeschäftsstelle.

320 (2) Der Vorstand des Kreisverbands hat das Recht, zusammen mit der
321 beantragten Formulierung einen Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen. Der
322 Kreisverband ist gehalten, zum Thema des jeweiligen Mitgliederentscheids vorab
323 Informationsveranstaltungen durchzuführen.

324 (3) Über die formale Zulässigkeit eines Antrags entscheidet der Vorstand des
325 Kreisverbands. Gegen einen negativen Entscheid des Vorstands des
326 Kreisverbands steht die Beschwerde beim Landesschiedsgericht offen.

327 (4) Der Mitgliederbefragung kommt politische, nicht aber rechtliche Wirkung zu.
328 Die gesetzlichen und satzungsmäßigen Grundlagen bleiben unberührt.

329



